

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Dr. WERNER STERNKOPF, Sektion II der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Ein wichtiger gesellschaftlicher Höhepunkt vor dem 30. Jahrestag der Gründung der DDR sind die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen, die am 20. Mai 1979 stattfinden werden. Die Vorbereitung der Kommunalwahlen, die Rechenschaftslegungen der Abgeordneten, die Aussprachen mit den Wählern, die Vorstellung der Kandidaten und ihre gründliche Prüfung durch die Kollektive, in denen sie tätig sind — diese und andere Fragen stehen jetzt besonders im Blickfeld. Die künftigen Abgeordneten werden ihre Tätigkeit bis weit in den nächsten Fünfjahrplan hinein ausüben. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an ihre Qualität.¹

Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten

Die fast 200 000 Abgeordneten der Volksvertretungen aller Ebenen sind als unmittelbar gewählte Vertrauensleute des Volkes eine große politische Kraft.² Ihnen ist durch Gesetz die Verantwortung übertragen, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der DDR zu verwirklichen. Das heißt: Sie gehen bei ihren Entscheidungen stets von den gesamtstaatlichen Interessen aus, weil es dabei letztlich um die Verwirklichung des Zieles des Sozialismus geht, alles zu tun für das Wohl des Volkes. Das ist der Wille der Wähler, dem die Abgeordneten verpflichtet sind und den sie erfüllen.

In diesem Sinne sind die Abgeordneten als Mitglieder des Kollektivs der Volksvertretung dem werktätigen Volk, ihren Wählern, gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Und die Erfahrungen lehren, daß von der Qualität der Arbeit der Abgeordneten, ihrer Aktivität und ihrem Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen weitgehend abhängt, wie die Volksvertretungen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden gemeinsam mit den Bürgern die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern. Die Praxis bestätigt tagtäglich, daß sich Wirksamkeit und Autorität der Abgeordneten in dem Maße erhöhen, wie die Bürger spüren, daß ihre Vorschläge und Ideen, ihre Kritiken und Probleme ernst genommen und aufgegriffen werden, daß sich durch die Tätigkeit der Volksvertretungen und der Abgeordneten etwas verändert, daß die von den Volksvertretungen getroffenen Entscheidungen der Gesellschaft sowie jedem einzelnen nützen.

Die Abgeordneten in der DDR vereinigen in Ausübung ihrer Funktion Prinzipien gesellschaftlicher und staatlicher Machtausübung. Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten besteht darin, als demokratisch gewählte und vom Vertrauen der Bürger getragene Mitglieder der staatlichen Machtorgane durch kollektive Entscheidung grundlegender Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung staatliche Macht zu verwirklichen. Die Abgeordneten nehmen an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der Volksvertretungen teil, sie halten ständige, enge Verbindung zu den Werktätigen, deren Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen, und sie stützen sich auf die staatlichen Organe, die Betriebe und Einrichtungen.³

Ganz anders ist das Verhältnis zwischen Volk und Abgeordneten unter den Bedingungen der Herrschaft des Monopolkapitals. Die Trennung des werktätigen Volkes von der politisch-staatlichen Entscheidungsmacht durch das Prinzip der „Gewaltenteilung“ und den bürgerlichen Parlamentarismus charakterisiert das Klassenwesen der bür-

gerlichen Staatsorganisation und Vertretungsdemokratie. Die sog. repräsentative Demokratie entspricht den Interessen der im Kapitalismus herrschenden Klassenkräfte; sie ist die Negation der Demokratie für das werktätige Volk. Die Erteilung von Aufträgen der Wähler an die Abgeordneten, eine Rechenschaftspflicht der Abgeordneten gegenüber ihren Wählern und ein Recht der Wähler, die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, werden im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem abgelehnt. Die Wähler haben somit keine rechtliche Möglichkeit, auf das Verhalten der Abgeordneten einzuwirken.

Die Einheit von Rechten und Pflichten

Entsprechend ihrer verantwortungsvollen Stellung und Funktion besitzen die Abgeordneten der Volksvertretungen in der DDR wichtige Rechte und haben auch entsprechende Pflichten zu erfüllen. Die in Art. 56 bis 60 der Verfassung und in §§ 17 bis 19 GöV festgelegten Rechte und Pflichten setzen die entscheidenden Richtpunkte für die gesamte Abgeordnetentätigkeit. Die gesetzlichen Regelungen beruhen auf dem Grundsatz, daß alle Rechte mit Pflichten verbunden sind und daß zur Erfüllung von Pflichten auch die notwendigen Rechte gegeben sein müssen. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten können daher nur in ihrer Einheit, in ihrem engen, inneren Zusammenhang richtig erfaßt werden.

In den gesetzlich fixierten Rechten und Pflichten der Abgeordneten widerspiegeln sich nicht nur die im Prozeß der Herausbildung und Entwicklung unserer Staatsmacht gewonnenen Erfahrungen. In ihnen finden vor allem die Erkenntnisse von Marx und Lenin — aus der Pariser Kommune und aus der Arbeit der Sowjets in der UdSSR — ihre schöpferische Anwendung. Das bedeutet, daß die Rechte und Pflichten der Abgeordneten nicht durch Zweckmäßigkeitskonstellationen, sondern durch die Gesetzmäßigkeiten sozialistischer Staatlichkeit und Demokratie, durch die politische Herrschaft der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen determiniert sind.

Die Verwirklichung aller Rechte und Pflichten des einzelnen Abgeordneten ist nur möglich über das Wirken der gesamten Volksvertretung, die nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus die Aufgaben beschließt. Indem die Abgeordneten von ihren Rechten umfassend Gebrauch machen und ihre Pflichten gewissenhaft wahrnehmen, tragen sie entscheidend dazu bei, daß die Volksvertretungen ihre Funktion als Machtorgane des sozialistischen Staates voll erfüllen.

Mitwirkung der Abgeordneten in der Tagung und an der Beschlußfassung der Volksvertretung

Zu den Rechten und zugleich Pflichten der Abgeordneten gehört zunächst die regelmäßige Teilnahme an den Tagungen ihrer Volksvertretung. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind geschaffen: Gemäß Art. 60 Abs. 3 der Verfassung und § 18 Abs. 2 GöV sind Abgeordnete von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete dies erfordert. Die Teilnahme aller Abgeordneten an den Tagungen der Volksvertretung ist notwendig, damit sie den Standpunkt ihrer Wähler, ihrer Arbeitskollektive zu den auf der Tagesordnung stehenden Problemen unterbreiten und folglich dazu beitragen können, daß der Wille der Werktätigen durch die Volksvertretung zum Staatswillen erhoben wird. Darüber hinaus ist die Teilnahme der Abgeordneten an den Tagungen wichtig, damit sie die Ergebnisse der Beratun-